

## Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

### Inhaltsverzeichnis

- **2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse**
- **Satzung zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2019 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen“**

### 2. Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.12.2020 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 und § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse erlassen:

#### § 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 02.07.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 08.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender V. Abschnitt neu eingefügt:

#### „V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

#### § 22 a Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft

den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4, 5 und 6 sowie § 2 gelten entsprechend.

- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 9 bis 11, 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- (5) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.  
(§ 56a Abs. 3 KVG LSA)“

2. Die Überschrift

#### „V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten“

wird umbenannt in

#### „VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten“.

3. Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse tritt mit

Beschlussfassung des Stadtrates vom 22.12.2020 in Kraft.

Aschersleben, den 22. 12. 2020



Puchner  
Vorsitzende des Stadtrates

### Satzung zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungs- zeitraum 2019 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wieder- kehrender Beiträge für den Ausbau öff- entlicher Verkehrsanlagen in der Ort- schaft Mehringen“

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung, i.V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen“ in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderung

§ 1 Punkt 2. erhält folgenden Wortlaut:

Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2019 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Mehringen -

**0, 02 EUR/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.**

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2019 in Kraft.

Aschersleben, den 26.11.2020



Oberbürgermeister

